

## Aus der Arbeit des Ethik Komitees

### Abgrenzung von aktiver und passiver Sterbehilfe

Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland weiterhin untersagt und strafbar (§ 216 StGB, "Tötung auf Verlangen"). Demgegenüber ist das bloße Unterlassen lebenserhaltender bzw. lebensverlängernder Maßnahmen ("passive Sterbehilfe") dann zulässig, wenn dieses Unterlassen dem Willen des Patienten entspricht und der Sterbeprozess bereits eingesetzt hat, zumindest aber ein Grundleiden mit infauster Prognose diagnostiziert ist, das einen irreversiblen Verlauf genommen hat. In einem solchen Fall kann im Gegenteil die Weiterbehandlung gegen den Willen des Patienten eine strafbare Handlung (Körperverletzung) darstellen.

Die Abgrenzung von aktiver und passiver Sterbehilfe erfolgt nach Wertungskriterien und nicht mechanisch danach, ob körperliche Aktivität entfaltet wird oder nicht. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen die Nichteinleitung einer Behandlung als zulässige passive Sterbehilfe zu werten wäre, ist in gleicher Weise auch die Beendigung einer bereits eingeleiteten Maßnahme zulässig. Wertungsmäßig besteht zwischen beiden Vorgängen kein Unterschied.

Das Ethikkomitee ist im Fall einer schwer gefäßkranken Patientin mit infauster medizinischer Prognose um seine Einschätzung gebeten worden. Zur weiteren Lebenserhaltung wären die Einleitung einer Dialyse und eine Operation mit weiterer Amputation erforderlich gewesen. Allerdings wäre auch hierdurch eine Lebensverlängerung nur um wenige Tage zu erreichen gewesen wären. Bereits kurz zuvor war eine Amputation vorgenommen worden. In diesem Zusammenhang hatte die Patientin in einsichtsfähigem Zustand geäußert, dass sie weitere Operationen nicht mehr wünsche.

Das Ethikkomitee hat die Entscheidung unterstützt, auf die Einleitung weiterer lebenserhaltender Maßnahmen zu verzichten. Entscheidend ist der von der Patientin klar zum Ausdruck gebrachte eigene Wille. Diese Entscheidung wäre auch dann richtig, wenn die Einleitung der Dialyse und die weitere Operation hier noch medizinisch indiziert gewesen sein sollten. In dieser Situation wäre auch die Beendigung einer (z.B. am Wochenende als Notmaßnahme) bereits eingeleiteten Dialyse gerechtfertigt gewesen.